

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 23.04.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

70.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Umsetzung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen	174
-----	--	-----



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

70.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

Zur Umsetzung bundesweit einheitlicher Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen

Gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28 b Abs. 1, § 77 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ab Samstag, 24.04.2021, gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die in § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG geregelten Schutzmaßnahmen.
2. Weitergehende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen des Landkreises Helmstedt bleiben unberührt und gelten weiterhin.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 24.04.2021, in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis auf Weiteres.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen zu 1. ist § 28 IfSG Abs. 1 und § 28 b Abs. 1 und 3 i. V. m. § 77 Abs. 6 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 28 b Abs. 1 und 3 IfSG regelt Maßnahmen für den Fall, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet. Nach § 77 Abs. 6 Satz 1 IfSG ist der zu beachtende Zeitraum vom 20.04.2021 bis 22.04.2021 festgelegt.

Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz lag für den Landkreis Helmstedt am 20.04.2021 bei 112, am 21.04.2021 bei 107 und am 22.04.2021 bei 102.

Damit hat der Landkreis Helmstedt nach § 28 b Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 3 IfSG und § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG am 23.04.2021 bekannt zu machen, dass ab dem 24.04.2021 die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG geregelten Maßnahmen gelten.

Meine wiederholende Anordnung zu 2. beruht auf § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 28 b Abs. 5 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ergeht zunächst bis auf Weiteres. Sobald die Voraussetzungen des § 28 b Abs. 2 IfSG und Abs. 3 Satz 8 vorliegen, wird der Landkreis Helmstedt unverzüglich den Tag bekannt geben, an dem diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 23.04.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 25 vom 23.04.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck